

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Kremsmünster vom 16. Dezember 2010, mit der eine Abfallordnung erlassen wird. Aufgrund des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetz 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 i.d.g.F., und des § 18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl Nr. 71/2009 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1 - Begriffsbestimmungen

1. **Hausabfälle** sind alle festen Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, sofern sie nicht als Altstoffe oder biogene Abfälle einer getrennten Sammlung zuzuführen oder als sperrige Abfälle anzusehen sind.
2. **Sperrige Abfälle** sind feste Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, aber wegen ihrer Größe oder Form nicht in den für Hausabfälle bestimmten Abfallbehältern gelagert werden können.
3. **Biogene Abfälle** sind Stoffe, die aufgrund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind, wie
 - a) Grünabfälle: natürliche organische Abfälle aus dem Garten und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Strauchschnitt, Baumschnitt, Christbäume, Laub, Blumen und Fallobst;
 - b) Biotonnenabfälle:
 - feste pflanzliche Abfälle, insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln;
 - andere organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Speisereste), sofern sie einer dafür geeigneten aeroben oder anaeroben Behandlungsanlage zugeführt werden können.
 - Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist.
4. **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind vorwiegend feste Abfälle aus Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft sowie aus vergleichbaren Einrichtungen im öffentlichen Bereich, die in ihrer Zusammensetzung und Beschaffenheit Hausabfällen ähnlich sind.
5. **Ordnungsgemäße Eigenkompostierung:** Eine Eigenkompostierung gilt dann als ordnungsgemäß, wenn dabei die Ziele und Grundsätze des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 eingehalten werden, insbesondere keine schädlichen Einwirkungen auf Böden und Gewässer bewirkt werden, keine unzumutbaren Belästigungen für Nachbarn oder Nachbarinnen entstehen und ausschließlich eigene biogene Abfälle pflanzlicher Herkunft eingesetzt werden.

§ 2 - Abholbereich

1. Der Abholbereich für die Erfassung der Hausabfälle umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde Kremsmünster mit Ausnahme der in Anhang 1 angeführten Grundstücke.
2. Für sperrige Abfälle besteht eine ständige Abgabemöglichkeit im ASZ, für größere Mengen besteht eine tägliche Abgabemöglichkeit während der Öffnungszeiten in der Sortieranlage Inzersdorf. Überdies erfolgt eine Abholung nach Bedarf gegen vorige Anmeldung.
3. Der Abholbereich für die Sammlung der Biotonnenabfälle umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde Kremsmünster mit Ausnahme der in Anhang 1 aufgelisteten Haushalte.
4. Der Abholbereich für die Erfassung haushaltsähnlicher Gewerbeabfälle umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde Kremsmünster, wenn nicht zum Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit der Verordnung ein gültiger Vertrag mit einem Entsorgungsunternehmen besteht.

§ 3 - Erfassung der Abfälle

Pflichten für Abfallbesitzer

1. Hausabfälle sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zur Sammlung bereitzustellen.
2. Sperrige Abfälle sind von demjenigen, bei dem sie anfallen zum ASZ bzw. nach Inzersdorf zu bringen, bei Abholung im Bedarfsfall am vereinbarten Ort zur Sammlung bereitzustellen.
3. Biotonnenabfälle sind im Abholbereich für die Sammlung bereitzustellen, ansonsten zur Kompostieranlage zu bringen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Biotonnenabfälle einer Eigenkompostierung zugeführt werden. Grünabfälle sind zur Kompostierungsanlage zu bringen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Grünabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.
Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, für die Sammlung bereitzustellen.

§ 4 - Abfallbehälter

(1) Für die Lagerung der Hausabfälle sind

- | | | |
|--|--------------|-------------|
| • PVC Tonnen mit Rädern Type GMT1-60 | EN 840 – 1 | 60 Liter |
| • PVC Tonnen mit Rädern Type GMT1-90 | EN 840 – 1 | 90 Liter |
| • PVC Tonnen mit Rädern Type GMT 1-120 | EN 840 - 1 | 120 Liter |
| • PVC Tonnen mit Rädern Type GMT 1-240 | EN 840 - 1 | 240 Liter |
| • PVC Tonnen mit Rädern Type GRM 8-770 | EN 840 - 3 | 770 Liter |
| • Großraumabfallbehälter Type GRM 8 – 1100 | EN 840 - 3 | 1.100 Liter |
| • 60 l Kunststoffabfallsäcke mit dem Aufdruck „Marktgemeinde Kremsmünster“ | ÖNORM S 2010 | 60 Liter |

zu verwenden

Für die Lagerung der biogenen Abfälle sind

- Bioeimer 23 l grün 23 Liter
- Bioeimer 50 l grün 50 Liter

zu verwenden

Für die Lagerung der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle sind

- PVC Tonnen mit Rädern Type GMT 1- 60 EN 840 - 1 60 Liter
- PVC Tonnen mit Rädern Type GMT 1-90 EN 840 - 1 90 Liter
- PVC Tonnen mit Rädern Type GMT 1-120 EN 840 - 1 120 Liter
- PVC Tonnen mit Rädern Type GMT 1-240 EN 840 - 1 240 Liter
- PVC Tonnen mit Rädern Type GRM 8-770 EN 840 - 3 770 Liter
- Großraumabfallbehälter GRM 8 – 1100 EN 840 - 3 1.100 Liter

zu verwenden.

(2) Die Abfallbehälter für die Hausabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle werden von einem beauftragten Dritten beschafft und an die Grundeigentümer verkauft oder vermietet. Die Abfallbehälter für biogene Abfälle werden von der Gemeinde beschafft und an die Grundeigentümer verkauft.

(3) Der Abfall darf nicht in die Abfallbehälter gepresst werden. (§ 7 Oö. AWG 2009)

(4) Die Abfallbehälter sind so aufzustellen, dass

1. sie für die sie berechtigt benützenden Personen und für die mit der Entleerung der darin gelagerten Abfälle betrauten Personen leicht zugänglich sind und
2. durch die ordnungsgemäße Benützung und Entleerung bzw. den ordnungsgemäßen Transport der Abfallbehälter möglichst niemand gefährdet oder unzumutbar belästigt wird.

§ 5 - Anzahl und Volumen der Abfallbehälter

Die Anzahl, der für ein Grundstück zu verwendenden Abfallbehälter richtet sich nach dem Bedarf und zwar insbesondere nach der Anzahl der die Abfallbehälter benützenden Personen, der Größe der Abfallbehälter und der Länge der Abfuhrintervalle.

Mindestgröße der Mülltonne pro Gebäude:

1-4 Personen:	60 l
5-7 Personen:	90 l
8-10 Personen:	120 l
11-15 Personen:	240 l
16-45 Personen:	770 l
Ab 45 Personen:	1.100 l

- a) für Gaststätten ohne Beherbergung bis 20 Sitzplätze:
- eine Abfalltonne 90 l
 - eine Tonne zur Speiserestentsorgung 70 l
- für weitere 20 Sitzplätze:
- eine weitere Abfalltonne 90 l
- für Gaststätten mit Beherbergung bis 20 Sitzplätze:
- eine Abfalltonne 90 l
 - eine Tonne zur Speiseresteentsorgung 70 l
- für Beherbergungsbetriebe unter 20 Betten:
- eine Abfalltonne 90 l
 - einen Bioeimer
- für Beherbergungsbetriebe über 20 Betten:
- einen Abfallcontainer
 - mindestens zwei Bioeimer
- b) für Klein- und Mittelbetriebe:
- eine Abfalltonne 60 l
 - einen Bioeimer
- e) für Großbetriebe:
- einen Abfallcontainer
 - biogene Entsorgung muss von den Betrieben selbst organisiert werden

Im Bedarfsfall können zusätzlich Abfallsäcke gegen Entgelt beim Gemeindeamt erworben werden. Bei ordnungsgemäßer Eigenkompostierung entfällt der Bioeimer.

§ 6 - Abfuhrtermine

- (1) Die Sammlung und Abfuhr der Hausabfälle erfolgt vierwöchentlich, für Wohnbauten, Betriebe und Anstalten ein-, zwei- und vierwöchentlich. Bezüglich der Abfuhrintervalle wird auf den Anhang 2 verwiesen.
- (2) Die Sammlung und Abfuhr der biogenen Abfälle erfolgt in den Monaten April bis September wöchentlich, in den Monaten Oktober bis März zweiwöchentlich.
- (3) Die Sammlung und Abfuhr der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle erfolgt vierwöchentlich. Im Bedarfsfall erfolgt die Sammlung und Abfuhr der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle ein- und zweiwöchentlich.
- (4) Die Tage der Sammlung und Abfuhr der Hausabfälle, der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle, der biogenen Abfälle sind rechtzeitig in den Gemeindenachrichten bekanntzugeben.

§ 7 - Kompostieranlagen

Die Marktgemeinde Kremsmünster bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben eines vertraglich gebundenen Dritten, des Landwirtes Johann Mayr (vlg. Eckbauer), Mairdorf 2, 4550 Kremsmünster, welcher eine Kompostieranlage am Standort Mairdorf 2, 4550 Kremsmünster, zur Umwandlung der im Gemeindegebiet

anfallenden Kompostierabfälle betreibt. Öffnungszeiten Mo bis Fr 8:00 bis 20:00 Uhr, Sa 8:00 bis 18:00 Uhr, Sonn- und Feiertag geschlossen.

§ 8 - Anzeigepflicht

Ver mehrt oder verringert sich die Menge des durchschnittlich von einer Liegenschaft abzuführenden Abfalles wesentlich, so hat dies der Eigentümer ohne unnötigen Aufschub der Marktgemeinde anzuzeigen.

§ 9 - Bauwerke auf fremden Grund

Bei Bauwerken auf fremdem Grund (Superädifikate, Bauwerke als Zubehör eines Baurechtes) sind die für den Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß auf den Eigentümer des Bauwerkes anzuwenden.

§ 10 - Gebühren und Beiträge

Die Berechnung der Abfallgebühr ist nach den Bestimmungen des § 18 Oö. AWG 2009 vorzunehmen. Dazu erlässt der Gemeinderat eine gesonderte Abfallgebührenordnung.

§ 11 - Inkrafttreten

- (1) Diese Abfallordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.
- (2) Gleichzeitig tritt die Abfallordnung vom 16. Dezember 1999 außer Kraft.



Gerhard Obernberger
Bürgermeister

Angeschlagen am 17.12.2010

Abgenommen am

Anhang 1

Liegenschaft	Name	Sammelstelle
Ortschaft Haid	gesamter, in der Gemeinde Kremsmünster liegender Ortschaftsteil	Güterweg Haid
Hehenberg 29	Rührlinger Rupert	Bad Haller Landesstraße
Hehenberg 30	Malzner Friedrich	Bad Haller Landesstraße
Oberrohr 15	Weinzierl Florian	Güterweg Junedt
Oberrohr 16	Klinglmair Josef	Güterweg Junedt
Oberrohr 17	Klinglmair Josef	Güterweg Junedt
Grub 12	Bachner Engelbert	Robotstraße
Grub 13	Felbermayr Franz	Robotstraße
Grub 22	Moser Josef	Robotstraße
Mairdorf 13	Brandmair Karl	Heiligenkreuzerstraße
Sandberg 75	Heidlmayr Adolf	Kreuzung Sandberg/ Prachersdorferstraße
Sandberg 77	Waser Thomas	

Anhang 2

Entsorgungsbereiche

Entsorgungsbereich I (ein-, zwei- und vierwöchige Abfuhr)

Der engere Marktbereich mit den Grenzbereichen Gablonzerstraße bis auf Höhe des Papiermühlfeldes, Mitterweg, Bahnhofstraße, Kremsegger-Straße, Mühlberg, Kirchberg (einschließlich Friedhof), Stift, Welser-Straße (Stiftsbahnhofgebäude, LAWOG), Fuxjäger-Straße.

Entsorgungsbereich II (vierwöchige Abfuhr)

Der übrige Teil des Marktes sowie Gustermairberg bis Gasthaus „Baum mitten in der Welt“, Gosenhuber-Straße, Rotstraße bis Rotstraße 36, Austraße bis Agrill-Siedlung, Linzer-Straße bis Kreamsner, Sipbachzeller-Straße bis Sipbachzeller-Straße 53, Neuhof-Straße, Feuerwehr-Zeughaus Irdorf bis Leitner, Rosenpoint, Sandberg

Entsorgungsbereich III (vierwöchige Abfuhr)

Alle Liegenschaften des Gemeindegebietes, die nicht im Entsorgungsbereich I und II enthalten sind.